

Vereinbarung
zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und
dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas
zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in
Südosteuropa

Die Österreichische Bundesregierung und der Ministerrat Bosnien und Herzegowinas (im Folgenden „die Vertragsparteien“),

- in Bekräftigung ihres Willens, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung sowie bei der Verhinderung, Aufdeckung und polizeilichen Ermittlung von Straftaten zu verstärken,
- getragen vom Wunsch, die effiziente und allumfassende Anwendung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, unterzeichnet in Wien am 5. Mai 2006 (im Folgenden „die Konvention“) in der bilateralen Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- fest entschlossen einen Beitrag zur vollen Anwendung der Konvention auch in der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien der Konvention zu leisten,
- unter Berücksichtigung des Handbuchs zur Umsetzung der Konvention ,
- mit dem Ziel, die Sicherheit der Bürger der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowinas zu erhöhen,
- im Verständnis, dass alle Bestimmungen dieser Vereinbarung von den Polizeiagenturen und anderen Strafverfolgungsbehörden aus Bosnien und Herzegowina in Einklang mit ihren gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnissen durchgeführt werden,
- auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 1 der Konvention,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Ziel

Diese Vereinbarung hat die Festlegung der für die Durchführung der Konvention erforderlichen Bestimmungen zum Ziel.

Artikel 2

Verbindungsbeamte

Die Vertragsparteien arbeiten gemäß Artikel 9 der Konvention bei der Entsendung von Verbindungsbeamten zusammen.

Artikel 3

Zeugenschutz

- (1) Soweit in der Konvention auf den Zeugenschutz Bezug genommen wird, sind darunter Personen zu verstehen, die sich in einem nationalen Zeugenschutzprogramm befinden oder in ein solches aufgenommen werden sollen.
- (2) Die Zusammenarbeit im Bereich Logistik umfasst insbesondere administrative und technische Hilfestellungen im Rahmen notwendiger Schutzmaßnahmen sowie, falls erforderlich, eine Identitätsänderung von Schutzpersonen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei. Unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen der anderen Vertragspartei können Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität („Tarnidentität“) zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

Grenzüberschreitende Observation

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten gemäß Artikel 14 der Konvention bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Observationen zusammen.
- (2) Beamte gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Konvention sind

- auf Seiten der Republik Österreich:
Angehörige des Bundesministeriums für Inneres – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;
- auf Seiten von Bosnien und Herzegowina:
Angehörige des Sicherheitsministeriums.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Konvention wird festgelegt, dass sich die Zusammenarbeit auf die im ersuchten Staat auslieferungsfähigen Straftaten bezieht.

(4) Erforderliche technische Mittel dürfen von den Beamten der einen Vertragspartei auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingesetzt werden, soweit dies nach deren innerstaatlichem Recht zulässig ist und der sachleitende Beamte der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die technischen Mittel eingesetzt werden sollen, ihrem Einsatz im Einzelfall zugestimmt hat. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die im Einzelfall mitgeführten technischen Mittel.

Artikel 5

Verdeckte Ermittlungen

(1) Die von der ersuchenden Vertragspartei getroffenen Schutz- und Legendierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 16 und 17 der Konvention von der ersuchten Vertragspartei nach Maßgabe deren innerstaatlichen Rechts anerkannt.

(2) Beamte gemäß Artikel 16 und 17 der Konvention sind

- auf Seiten der Republik Österreich:
Angehörige des Bundesministeriums für Inneres – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;
- auf Seiten von Bosnien und Herzegowina:
Angehörige des Sicherheitsministeriums.

Artikel 6

Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren

- (1) Unbeschadet des Artikel 29 der Konvention über die Einrichtung von Gemeinsamen Zentren, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Beamte der einen Vertragspartei in bestehende Gemeinsame Zentren der anderen Vertragspartei mit Drittstaaten entsenden, sofern diese Drittstaaten der Entsendung zustimmen.
- (2) Die Befugnisse der in die Gemeinsamen Zentren entsandten Beamten richten sich nach Artikel 29 Absatz 2 und den sonstigen Bestimmungen der Konvention.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Strittige Fragen in Bezug auf die Interpretation oder Durchführung dieser Vereinbarung werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien gelöst.

Artikel 8

Verhältnis zu anderen internationalen Vereinbarungen

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen internationalen Verträgen ergeben.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Diese Vereinbarung wird von beiden Vertragsparteien auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann diese Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung tritt in diesem Fall sechs Monate nach Erhalt der Notifizierung durch die andere Vertragspartei in Kraft. Im Falle der Kündigung der Konvention durch eine Vertragspartei tritt diese Vereinbarung gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Konvention außer Kraft.

Geschehen zu, am, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und in den Amtssprachen Bosnien und Herzegowinas (bosnisch, kroatisch, serbisch), wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Österreichische Bundesregierung	Für den Ministerrat Bosnien und Herzegowinas
--	---